

## **Information über die Neuorganisation des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)**

**(Stand: 21. März 2022)**

### **Allgemeines**

Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren betrifft das Zustimmungsverfahren nach § 39 Aufenthaltsgesetz (inklusive Werkvertragsverfahren, Zustimmung nach Vermittlungsabsprachen u. a.) sowie die Verfahren Arbeitserlaubniserteilung für Saisonbeschäftigung (§ 15a Beschäftigungsverordnung), Einvernehmen zu Praktika (§ 15 Beschäftigungsverordnung), Vermittlungsbestätigungen für Ferienbeschäftigungen (§ 14 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung). Außerdem umfasst das Arbeitsmarktzulassungsverfahren auch das Fakultativverfahren gemäß § 72 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz.

Dieses Verfahren wird von 15 Arbeitsmarktzulassungsteams wahrgenommen, die bislang zu sechs Agenturen für Arbeit (Essen, Erfurt, Frankfurt, Köln, München, Stuttgart) zugeordnet waren.

Auf Grund einer Organisationsentscheidung wurden im Jahr 2022 diese 15 Teams in unveränderter Zuständigkeit aus der Struktur der Agenturen für Arbeit herausgelöst und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zugeordnet. Die ZAV ist eine besondere Dienststelle der BA, die für zentrale Dienstleistungen im internationalen Bereich zuständig ist. Ihr Hauptsitz ist in Bonn, die ihr zugeordneten Teams sind z. T. auf verschiedene Standorte im Bundesgebiet verteilt.

Die personalrechtliche Zuordnung der Teams in die ZAV erfolgte bereits zum 1. Januar 2022. Die operativen Prozesse mit den externen Zusammenarbeitspartnerinnen und Zusammenarbeitspartnern (z. B. Ausländerbehörden, Visastellen u. a.) werden ab 1. April 2022 umgestellt. Hierüber informiert dieses Informationsblatt.

## Anlagen

In der **Anlage 1** ist dargestellt, wie die AMZ-Teams in die Organisationsstruktur der ZAV eingefügt sind.

Der **Anlage 2** sind die Zuständigkeiten der Teams zu entnehmen, die in der sachlichen Zuständigkeit (z. B. bei der regionalen Verteilung der betreuten Ausländerbehörden und Sonderverfahren wie Werkvertragsverfahren, Besondere Personengruppen u. a.) und örtlichen unverändert geblieben sind.

Die **Anlage 3** beschreibt, was die Neuorganisation für die einzelnen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit der BA bedeutet.

## Weiterleitung der Post

Postsendungen, die auch nach dem 1. April 2022 versehentlich noch an die früheren Organisationseinheiten gesendet werden, werden an das zuständige Team weitergeleitet werden. Dennoch wird geraten, möglichst ab sofort die neuen Adressen zu verwenden.

E-Mails, die versehentlich noch an die alten E-Mailadressen gesendet werden, werden mindestens noch bis zum 31. Dezember 2022 an das zuständige Team geroutet.

In der Schnittstelle des Bundesverwaltungsamts, über die die Beteiligung der BA durch Visastellen und Ausländerbehörden beim Titelerteilungsprozess erfolgt, wurden bereits die neuen Zuständigkeiten hinterlegt, so dass hier automatisch in das richtige Team geroutet wird.

Sofern Sie Fragen haben, richten Sie diese gerne an das Postfach [Zentrale.INT24@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.INT24@arbeitsagentur.de)

## **Anlagen**